

SATZUNG

des Fördervereins Sportstadt Leipzig e.V. gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Sportstadt Leipzig e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Sports und die Unterstützung der in der Sportstadt Leipzig vertretenen Sportarten, des OSP Sachsen / Standort Leipzig, deren Athleten und ihrer Ausübung. Der Verein unterstützt einen humanen Sport, der
 - das Selbstbestimmungsrecht der Sportler und Sportlerinnen achtet,
 - frei ist von Doping und anderen Manipulationen,
 - ethische Grundsätze nicht dem Erfolg unterordnet.

Zu diesem Zweck strebt der Verein unter anderem Dialog und gemeinschaftliches Handeln mit all denen an, die im Interesse des Gemeinwohls an der Entwicklung des Sports in der Region Leipzig interessiert sind und diese Entwicklung fördern sowie die Beschaffung der zur Förderung und Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel. Eine besonders enge Kooperation wird angestrebt mit den Spitzensporttragenden Vereinen der Stadt Leipzig.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Körperschaft, die ebenfalls und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports verfolgt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Der durch den Vermögensanfall Begünstigte hat das angefallene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins können werden:
 - natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme eines Mitgliedes. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages als ordentliches Mitglied ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes über die Aufnahme kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch schriftlichen, bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichenden Antrag, die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der geschäftsführende Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Antragsteilung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Antrag entscheidet.
5. Zum Ehrenmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung jede natürliche oder juristische Person ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss, darüber hinaus bei natürlichen Personen durch

Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Erlöschen, Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch den Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder gleichartigen Verfahrens.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, kann es durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Gesamtvorstand einzulegen. Der geschäftsführende Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an der Sacharbeit, den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins aktiv teilzunehmen. Sie sind gehalten, die Zwecke des Vereins in einem ihrem jeweiligen Leistungsvermögen angemessenen Umfang durch materielle oder immaterielle Leistungen zu fördern und zu unterstützen.
2. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Sacharbeit und den Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen. Sie sind bei Beschlüssen rede-, aber nicht stimmberechtigt. Sie sind von den Verpflichtungen gem. Abs. 1 und von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Verein gibt sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Beitragssatzung, auf deren Grundlage die ordentlichen Mitglieder zu angemessenen Jahresbeiträgen herangezogen werden können. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind kraft dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu acht Beisitzern, darunter immer der jeweils amtierende Standortkoordinator des Olympiastützpunktes Sachsen e.V./Standort Leipzig als Beisitzer kraft Funktion.

Der Vorstand ist berechtigt, freie und freiwerdende Beisitzerpositionen durch kooptierte Beisitzer selbst neu zu besetzen. Diese kooptierten Beisitzer werden bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand berufen.“

2. Der Verein wird im Außenverhältnis gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, jeweils gemeinschaftlich handelnd durch mindestens zwei dieser Personen.
3. Der Vorstand des Vereins führt dessen Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns. Die Mittelverwendung für Ausgaben oder Verwaltung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
4. Der Gesamtvorstand kann durch einstimmigen Beschluss einen Geschäftsführer berufen, der nach Maßgabe und unter Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen hat. Die Berufung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Dem Geschäftsführer kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes eine im Rahmen von § 2 Abs. 4 angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Geschäftsführer ist weder Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes noch des Gesamtvorstandes.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstandes einen Nachfolger zu wählen.

3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Natürliche Personen, die zur Vertretung einer juristischen Person in deren Stellung als ordentliches Vereinsmitglied befugt sind, stehen insofern ordentlichen Vereinsmitgliedern gleich.
4. Die Mitgliederversammlung kann den einzelnen Vorstandsmitgliedern mit einem Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln bedarf, das Misstrauen aussprechen. Mit dem Beschluss scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Amt aus.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung von dem Schatzmeister einberufen und geleitet werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des gemäß § 26 BGB außenvertretungsberechtigten Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.
3. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung an die Mitglieder des Vorstandes zu versenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Vorstandssitzung, spätestens in der nächstfolgenden Vorstandssitzung, bei dem Vorsitzenden schriftlicher Widerspruch gegen ihre Richtigkeit erhoben wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
4. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren beschließen. In diesem Fall hat der Vorsitzende einen Beschluss nach Erhalt der Stimmen sämtlicher jeweiliger Vorstandsmitglieder zu Protokoll zu nehmen. Für das Protokoll gelten § 9 Abs. 2, Sätze 2 und 3 entsprechend, wobei als Datum der Vorstandssitzung das Datum gilt, an der dem Vorsitzenden die zeitlich letzte Stimmabgabe eines Vorstandsmitglieds zuzuging.
5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder und Nichtmitglieder zu beratenden Zwecken einladen. Ein bestellter Geschäftsführer hat auf Wunsch eines Viertels des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen; er ist nicht stimmberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

Über die Tagesordnung und Änderungen oder Ergänzungen hat die Mitgliederversammlung jeweils zu ihrem Beginn zu beschließen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem Schatzmeister. Ist keines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem ordentlichen Vereinsmitglied der Vorsitz übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit hat der geschäftsführende Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt bei Abstimmung und Wahlen der Mitgliederversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist bei der Stichwahl derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Versammlungsvorsitzenden zu ziehende Los.

7. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung ist schriftlich und/oder geheim durchzuführen, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
8. Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist jeweils zu Beginn einer Mitgliederversammlung zu wählen. Das Protokoll ist binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen acht Wochen nach dem Datum der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch in einer vor Ablauf dieser Frist stattfindenden Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über
 - den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
 - den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Vorhaben des Vereins, die über den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr mit einem Geschäftsvolumen von mehr als € 10.000,00 hinausgehen,
 - die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln über:

- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einzelnen, ordentlichen Mitgliedern das Recht einräumen, dass zukünftig Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Gegenstände mit finanziellen Auswirkungen für den Verein über € 25.000,00 im Einzelfall oder einem Jahreswert von € 50.000,00 oder mit sonstiger wesentlicher Bedeutung für den Verein der Zustimmung jedes einzelnen dieser ordentlichen Mitglieder bedürfen. Ist einem Mitglied ein derartiges Zustimmungsbedürfnis eingeräumt, so kann es nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln wieder entzogen werden. Das begünstigte Mitglied ist bei der Abstimmung über den Entzug jenes Rechts nicht stimmberechtigt.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer sowie einen stellvertretenden

Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer und der stellvertretende Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Buchführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung, die über die Erststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, ihren Prüfungsbericht vorzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern auf Anfordern unverzüglich sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Den Rechnungsprüfern obliegt nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit anstelle der Rechnungsprüfer einen Wirtschaftsprüfer mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister im Fall der Auflösung des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leipzig, den 29.09.2020

Hendrik Dohrmann
Vorstandsvorsitzender

Frank Menzel
stellv. Vorstandsvorsitzender

Katharina Baum
Schatzmeisterin